

Satzung des „Together For Ghana e.V.“

Fassung vom 21. April 2019

Inhalt/ Übersicht

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beiträge, Vereinsvermögen
- §6 Organe des Vereins
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Vorstand
- §9 Auflösung des Vereins

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Together For Ghana“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt
 - a. die finanzielle, technische und pädagogische Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Waisenhauses in der Stadt Donkorkrom (Ghana),
 - b. die Förderung von gesundheitlicher Aufklärung und Krankheitsprävention in Schulen, Kindergärten und darüber hinaus im gesamten öffentlichen Leben,
 - c. die Entwicklung des Verantwortungsgefühls des Einzelnen für den Erhalt seiner eigenen Gesundheit.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks sollen
 - a. Spenden gesammelt,
 - b. Ausgebildete Personen sowie Studenten und Schüler und aus den Ingenieurs-, Natur- und Lebenswissenschaften sowie dem Gesundheits-, Pädagogik- und Bauwesen in die Stadt Donkorkrom (Ghana) vermittelt,
 - c. und die akademische Laufbahn eines jeden Freiwilligen gefördert werden, mit dem Ziel, diese für die Entwicklungsarbeit zu begeistern.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen den schriftlich erteilten Ablehnungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszwecks die in ihrem jeweiligen Bereich vorhandenen und dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten zu entwickeln und Anstöße für Neues zu geben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (6) Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.
- (4) Ist ein Mitglied länger als 2 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, sofern das Mitglied

nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung;
 - die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführer;
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands unter besonderer Berücksichtigung der Aktivitäten von Arbeitskreisen, Projektgruppen und Initiativen;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - sonstige, für den Verein besonders bedeutsame Angelegenheiten.
- (4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Vertreter von Arbeitskreisen, Projektgruppen und Initiativen können auf Wunsch der Mitgliederversammlung an dieser teilnehmen und gebeten werden, über ihre Erfahrungen zu berichten und zu weiteren Vorschlägen der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes oder einer Stellvertretung geleitet.
- (8) Über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden als nicht erschienen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Auch in diesen Fällen werden Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie Nichterschienene behandelt.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§8 Vorstand

- (1) Der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand gem. § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Die Satzung kann durch eine Geschäftsordnung ergänzt werden. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung dürfen mit der Satzung nicht in Widerspruch stehen. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (4) Sitzungen des Vorstands werden von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (7) Aufnahme neuer Mitglieder
- (8) Das Aufstellen eines Haushaltsplans und Jahresabschlusses, das von der Mitgliedsversammlung genehmigt werden muss
- (9) Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (10) Personalmanagement
- (11) Die Anmietung von Geschäftsräumen.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine mögliche steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation oder an die gemeinnützige Körperschaft "**Deutsche Gesellschaft für Immunologie e.V. (DGfI), Berlin**". Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, nachdem er die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes eingeholt hat.